

Vereinbarung

zwischen den

**Einwohnergemeinden
Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken**

betreffend

die gemeinsame Führung einer Regionalschule
(Kindergarten, Primarschule und Musikschule)

regionale
schule
äusseres
wasseramt rsaw

Stand Juli 2017

Regionalschule äusseres Wasseramt (rsaw)

Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken

vereinbaren:

Rechtsgrundlagen	Art.1	a) Volksschulgesetz vom 14. September 1969 mit Vollzugsverordnung vom 5. Mai 1970 b) Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden vom 25. Oktober 2004 c) Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Leitgemeinde d) Weisungen und Kreisschreiben des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) sowie des Volksschulamtes (VSA)
Zweck	Art. 2	Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit in den Bereichen Primarschule, Musikschule und Kindergarten. Diese wurde auf den Beginn des Schuljahres 2007/2008 wirksam. Die Änderungen gelten ab dem Rechnungsjahr 2018.
Ziel	Art. 3	Ziel der Vereinbarung ist es, für die Kinder der Primarschulstufe und des Kindergartens an den bisherigen Schulstandorten gemeinsam ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zu gewährleisten.
Leitgemeinde	Art. 4	Die Leitgemeinde führt die Schule administrativ und ist Standort der Schulleitung. Sie wird durch den Schulausschuss bestimmt, ist Ansprechpartnerin für den Kanton und leitet dessen Informationen soweit nötig an die übrigen Partnergemeinden weiter. Die Leitgemeinde wählt auf Antrag des Schulausschusses die Schulleitung und allfällige Angestellte.
Aufsicht, Schulausschuss	Art. 5	Die rsaw steht unter der Aufsicht des Schulausschusses, in welchen jede Partnergemeinde ein Mitglied wählt. Er setzt sich in der Regel aus den Ressortverantwortlichen des Bereiches Bildung zusammen, erlässt den Leistungsauftrag gemäss Volksschulgesetz und schlägt zu Handen der Leitgemeinde die Schulleitung und allfällige Angestellte vor.
Schulleitung	Art. 6	Der/die Schulleiter/in und seine Stellvertretung sind fachlich ausgewiesen und für die operative Führung der Schule gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Schulausschuss und den massgebenden rechtlichen Grundlagen verantwortlich. Er/sie ist insbesondere für die Anstellung (und allfällige Entlassungen) der Lehrpersonen zuständig.

Regionalschule äusseres Wasseramt (rsaw)

Kosten, Budget	Art. 7	<p>Die Partnergemeinden beteiligen sich je Schulstandort an den Nettobetriebskosten* nach Abzug der kantonalen Staatsbeiträge (Schülerpauschalen) und allfälligen weiteren Beiträgen (zB. Elternbeiträge). Massgebend für die Verteilung sind die vom Schulausschuss bewilligten und vom Kanton verfügten Pensen der letzten drei Schuljahre, so wie sie mit der Meldung der Personendaten am Ende des Schuljahres festgestellt wurden.</p> <p>Die Besoldungen für die Lehrkräfte, die Schulleitung und allfällige Angestellte richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn und der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Leitgemeinde. Die übrigen Kosten werden vom Schulausschuss bestimmt.</p> <p>Die Schulleitung erstellt zusammen mit dem Schulausschuss und der Leitgemeinde bis zum 15.Okttober ein Budget für das kommende Jahr. Dieses ist beschlossen, wenn alle Partnergemeinden an der Gemeindeversammlung ihren anteilmässigen Betriebskostenbeitrag bewilligt haben.</p> <p>Budget und Rechnung sind der Bevölkerung der einzelnen Partnergemeinden zur Kenntnis zu bringen.</p> <p><i>*Als Nettobetriebskosten gelten sämtliche Aufwände der Erfolgsrechnung der rsaw mit Ausnahme der Mieten sowie Telefon- und Internetkosten für die Schularäume. Die Schülertransporte werden direkt von den Standortgemeinden abgerechnet.</i></p>
Infrastruktur	Art. 8	Für die Kosten der Gebäude- und Informatikinfrastruktur (inkl. Kommunikationsnetze) sowie die Investitionen der Investitionsrechnung, deren Unterhalt, das Mobiliar und den Aufwand für die Hauswarte sind wie bisher die Standortgemeinden zuständig. Infrastruktur und Mobiliar haben einen vom Schulausschuss festgelegten minimalen Standard aufzuweisen.
Rechnungsführung	Art. 9	<p>Die Leitgemeinde führt die Jahresrechnung für die Regionalschule; Art und Umfang werden vom Kanton und durch den Schulausschuss festgelegt. Die Rechnungsperiode bezieht sich auf das Kalenderjahr.</p> <p>Die Leitgemeinde kann von den Partnergemeinden nach Bedarf Akontozahlungen verlangen.</p> <p>Die Entschädigung für die Rechnungsführung wird nach Absprache mit der Leitgemeinde durch den Schulausschuss pauschal festgelegt.</p>
Rechnungsprüfung	Art. 10	Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde. Die Entschädigungspauschale wird durch den Schulausschuss festgelegt.
Kündigung	Art. 11	Der Austritt aus dieser Vereinbarung ist nur auf das Ende eines Schuljahres möglich und muss von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

Regionalschule äusseres Wasseramt (rsaw)

- | | | |
|---------------------|---------|---|
| Änderungen | Art. 12 | Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen auf Antrag des Schulausschusses durch die Zustimmung der Gemeindeversammlungen sämtlicher Partnergemeinden. |
| Inkraftsetzung | Art. 13 | Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt durch die Annahme aller Partnergemeinden und nach Genehmigung durch das Volksschulamt (VSA) in Kraft. |
| Übergangsbestimmung | Art. 14 | Zur Abfederung der Mehrkosten für die Gemeinde Bolken im Übergangsjahr 2018 leisten die übrigen Gemeinden einen einmaligen Zusatzbeitrag von Fr. 100'000.-.
Dieser wird je Einwohner verteilt. |

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlungen von:

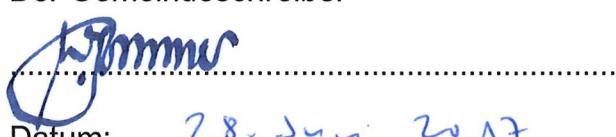
Aeschi

Der Gemeindepräsident



Datum: 12.06.2017

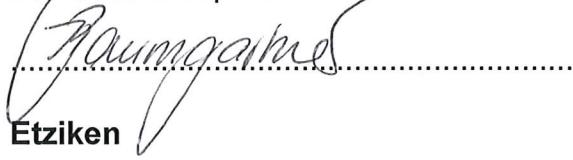
Der Gemeindeschreiber



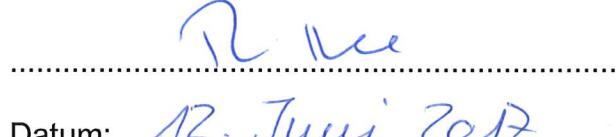
Datum: 28. Juni 2017

Bolken

Die Gemeindepräsidentin



Der Gemeindeschreiber



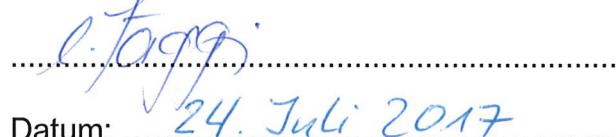
Datum: 12. Juni 2017

Etziken

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



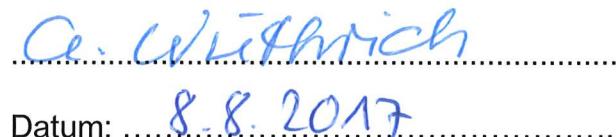
Datum: 24. Juli 2017

Drei Höfe

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



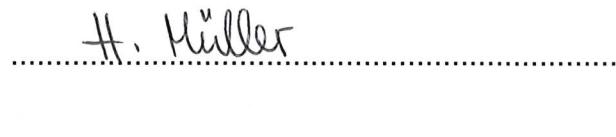
Datum: 8. August 2017

Hüniken

Der Gemeindepräsident



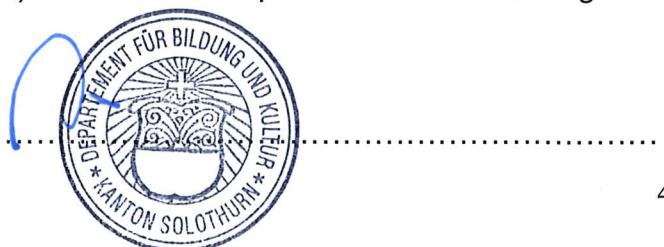
Der Gemeindeschreiber



Datum: H. Müller

Genehmigt durch das Volksschulamt (VSA) namens des Departementes für Bildung und Kultur (DBK):

Solothurn, 9. März 2018



Departement für Bildung und Kultur

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 05
www.so.ch

Andreas Walter

Amtsvorsteher
Volksschulamt
Telefon 032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch
www.vsa.so.ch

Verfügung vom 9. März 2018

**Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken,
Drei Höfe, Etziken und Hüniken betreffend die Führung einer Regionalschule
(Kindergarten, Primarschule und Musikschule)**

Gestützt auf §§ 41 und 42 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111),
§§ 51 und 52 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG;
BGS 413.121.1) und § 18 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird

verfügt:

1. Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe und Hüniken betreffend die gemeinsame Führung einer Regionalschule (Kindergarten, Primarschule und Musikschule) wird, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Aeschi am 12. Juni 2017, von Bolken am 28. Juni 2017, von Etziken am 12. Juni 2017, von Drei Höfe am 24. Juli 2017 und von Hüniken am 8. August 2017, genehmigt.
2. Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird der Einwohnergemeinde Aeschi zur Bezahlung auferlegt.

Namens des Departements für Bildung und Kultur
Volksschulamt

Andreas Walter, Amtsvorsteher

Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200--
	<hr/>
	Fr. 200--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen (beiliegend)

Anhang zur Vereinbarung der Regionalen Schule äusseres Wasseramt (rsaw)

Schülerverschiebungen innerhalb der rsaw

Klasseneinteilung

Die Schulleitung teilt auf Grund des vorhandenen Schulraums und der Pensenplanung die Schüler:innen in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen in verschiedene Klassen ein. Schülerverschiebungen in andere Gemeinden werden auf Antrag der Schulleitung vom Schulausschuss beschlossen. Es besteht kein Anspruch auf den Schulbesuch in der Wohngemeinde. Die Schulleitung ist für die Kommunikation und Umsetzung zuständig.

Schülertransporte

Die Kosten für notwendige Schülertransporte, ausgelöst durch die Schülerverschiebungen, werden von der **rsaw** übernommen. Der Schülertransport ist in einem separaten Papier (Transportkonzept) geregelt.

Aeschi, 23. Juni 2022

Vom Volksschulamt namens des Departementes für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn genehmigt am: *6. April 2023*

Der Amtsvorsteher:



Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt

Kreuzackerstrasse 1
Postfach
4502 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch
vsa.so.ch

Andreas Walter
Amtsvorsteher

Verfügung vom 6. April 2023
Genehmigung Anhang zur Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniiken betreffend die Führung einer Regionalschule (Kindergarten, Primarschule und Musikschule)

Gestützt auf §§ 41 und 42 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111), §§ 51 und 52 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG; BGS 413.121.1) und § 18 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird

verfügt:

1. Der Anhang zu Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniiken betreffend die gemeinsame Führung einer Regionalschule (Kindergarten, Primarschule und Musikschule) wird, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung von Aeschi am 12. Dezember 2022, von Bolken am 7. Dezember 2022, von Drei Höfe am 7. Dezember 2022, von Etziken am 28. November 2022 und Hüniiken am 9. Dezember 2022, genehmigt.
2. Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird der Einwohnergemeinde Aeschi zu Bezahlung auferlegt.

Namens des Departements für Bildung und Kultur
Volksschulamt

Andreas Walter
Amtsvorsteher

Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--
	<hr/>	
	Fr.	200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung zahlbar innert 30 Tagen (beiliegend)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4509 Solothurn, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Beschwerdeschritt ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen.

Zu eröffnen an:

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Aeschi
mit Rechnung und fünf Kopien des genehmigten Anhangs

Kopie (mit je eine Kopie des genehmigten Anhangs) an:

Volksschulamt (2), fal mit Akten, uk mit dem Auftrag, für die Gebühr Rechnung zu stellen